



„Social Media“

Newsletter der GIT Gesellschaft für Informations- und Kommunikationstechnik im OVE

„Wir hassen bald, was oft uns Furcht erregt.“ (William Shakespeare, Antonius und Cleopatra)

Täglich sind wir in der Öffentlichkeit und in den sozialen Medien mit emotional gesteuertem verbalem Hass konfrontiert – sei es wegen persönlicher Ressentiments und Verachtung bestimmten Menschen gegenüber, der sadistischen Lust, andere zu erniedrigen und „fertig zu machen“ oder aufgrund von Vorurteilen über oder Furcht vor Menschen wegen ihrer Weltanschauung, Ethnie, Religion, geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale – mit einem Wort: wegen ihres „Andersseins“. So gemeinnützig, verantwortungsbewusst, hilfsbereit, respektvoll und einfühlsam – also „sozial“ im besten Sinne des Wortes – Menschen oft sind, so aggressiv und brutal können sie auf der Straße und in den sozialen Medien aus der sicheren Distanz, der feigen Anonymität auch sein und damit „asozial“ handeln.



Hannes Tretter

„Wenn der Hass feige wird, geht er maskiert und nennt sich Gerechtigkeit.“ (Arthur Schnitzler)

Wir sollten dieses Phänomen nicht dulden und ihm begegnen, wo und wann immer es möglich ist. Denn in der Bekämpfung von Hass kommt die Achtung vor der Würde des Menschen zum Ausdruck, der philosophischen Grundannahme der Aufklärung, aus der sich die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit entwickelt und zu demokratischen Gesellschaften geführt haben, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität auszeichnen.

Zwar zählt auch die Meinungs- und Informationsfreiheit zu den Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft und gilt nicht nur für Meinungen und Informationen, die allgemeine Zustimmung finden, sondern auch für solche, die beleidigen, provozieren, schockieren oder verstören, soweit es sich um Werturteile handelt, die auf Fakten und Argumenten beruhen. Dies ist für eine lebendige, offene und pluralistische Diskussion essentiell, die der Staat zu schützen hat. Dennoch ist die Meinungs- und Informationsfreiheit nicht absolut garantiert, sondern muss sich entgegenstehenden legitimen Interessen und dem Schutz der Rechte anderer fügen. Dies gilt auch für neue und soziale Medien im Internet, wie dies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinen Urteilen K.U. gegen Finnland, 2008, und Times Newspaper gegen England, 2009, entschieden hat. Die Verhinderung bzw. Sanktionierung von Hassrede zählt zu diesen legitimen Zielen. Darüber hinaus verbietet die „Streitbarkeitsklausel“ des Artikels 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Rechte der Konvention dafür zu missbrauchen, durch Wort oder Tat auf die Abschaffung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten hinzuwirken.

Schon 1997 hat der Europarat in der Empfehlung 1997/20 über Hassrede und im Übereinkommen über Computerkriminalität 2001/2003 (so genannte „Budapester Konvention“) das Problem aufgegriffen und festgehalten, dass „Hassrede“ Ausdrucksformen umfasst, die Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Antisemitismus verbreiten, fördern, rechtfertigen oder dazu anstiften, oder andere auf Hass gegründete Formen von Intoleranz zum Gegenstand haben. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert bzw. verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen und andere Maßnahmen gegen Hassrede zu ergreifen, die zu einer Beschränkung der Meinungsfreiheit führen dürfen, die aber eng umschrieben sein und auf objektiven Kriterien beruhen müssen. Neben Individuen sind auch juristische Personen straf- und zivilrechtlich zur Verantwortlichkeit zu ziehen.

Die Europäische Union wiederum hat mit dem Rahmenbeschluss 2008/913/JI vom 28. November 2008 rechtlich verbindliche Regelungen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erlassen. Ein strafrechtlicher Schutz ist demnach gefordert bei Aufstachelung zu Gewalt und Hass und Verbreitung entsprechender Schriften nach den Kriterien „Rasse“, Hautfarbe, Religion, Abstammung, nationale und ethnische Herkunft, sowie gegen das Billigen, Leugnen, Verharmlosen von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Auch hier ist die Verantwortlichkeit juristischer Personen (unter dem Einschluss politischer Parteien, wichtig z. B. bei rassistischer und fremdenfeindlicher Wahlwerbung) vorgesehen, die Sanktionen reichen von einem Betätigungsverbot bis hin zur Auflösung.

„Wer so tut, als bringe er die Menschen zum Nachdenken, den lieben sie. Wer sie wirklich zum Nachdenken bringt, den hassen sie.“ (Aldous Huxley)

Auf die Gefahr hin, von ihnen auch gehasst zu werden, müssen wir versuchen, hassende Menschen zum Nach- und Umdenken zu bewegen, ihren meist emotional gesteuerten Reaktionen rationale Argumente entgegenzusetzen, so schwer oder gar unmöglich dies gegen jede Debatte tötenden Populismus auch sein mag (siehe Ulrike Weiser in der „Presse“ vom 6. November 2016). Rationalität alleine reicht aber nicht – wir brauchen dazu auch Emotion, Imagination, Überzeugungskraft und Leidenschaft. Wir müssen hassende und skeptische Menschen mit dem Faktum, dass die Welt einem steten – auch von uns mitbestimmten – Wandel unterliegt, und den Geschichten derjenigen Menschen konfrontieren, die aus anderen Regionen und Kulturen der Welt kommen. Wir müssen die Erkenntnis zu vermitteln versuchen, dass Wandel Herausforderung und Chance zugleich bedeutet, die aber nur in einem respektvollen und ausgleichenden Miteinander in Freiheit und Sicherheit wahrgenommen werden können.

Nur: Das Netz, von dem manche wie Marc Zuckerberg glauben, dass es der Menschheit über Kommunikation mit „Freunden“ Transparenz über alles, was in der Welt geschieht, eröffnet und ihr damit Fortschritt und Frieden bringt, gibt es nicht. Die virtuelle Welt der simplen „likes“ und „dislikes“ kann die reale nicht ersetzen, die – rational und emotional – enorm vielschichtiger und komplexer ist und meist keine einfachen Antworten hat. Wir müssen alles daran setzen, dass – meist sprechblasenartig geäußerte – Hasssprache im Netz nicht zu einer Radikalisierung der Gesellschaft beiträgt, die letztlich in physische Gewalt umschlagen kann. Dazu ist das Löschen von „Hasspostings“ und die Moderation oder sogar Sperre von Websites und Foren notwendig, in denen regelmäßig zu Hass und Gewalt aufgehetzt wird. Dies kann schrittweise über regionale Organisationen wie die EU, aber letztlich mit umfassender Wirksamkeit nur durch internationale Verträge erreicht werden, die die nötige Balance zwischen Meinungs- und Informationsfreiheit und Schutz vor Hass und Verhetzung wahren. Vor allem aber brauchen wir das Engagement von Menschen mit sozialer Verantwortung, die das weltweite Netz dazu nützen, zum fairen Dialog und respektvollen Umgang miteinander aufzurufen. Für weitere Literaturempfehlungen zum abgehandelten Thema steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung.

*Ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter
Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien
Co-Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM), Wien*

Die vollständige Ausgabe von OVEaktuell 2016-11 mit Schwerpunkt GIT – Social Media finden Sie [hier](#).

Die GIT Gesellschaft für Informations- u. Kommunikationstechnik im OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik versendet achtmal pro Jahr einen elektronischen Newsletter, der alternierend folgenden vier Schwerpunktthemen gewidmet ist:

- Ambient Assisted Living
- Cyber Security
- Energy goes ICT
- Social Media

Hier können Sie den Newsletter kostenlos abonnieren [link](#)

[zur Website](#) | [Kontakt](#) | [Datenschutz](#)

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien, Österreich
Tel: +43 1 587 63 73 Fax: +43 1 370 58 06-370 www.ove.at